



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführung

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 11
s.veyberg@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 21.06.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu der geplanten Gesetzgebung Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Gesetzesabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG), das Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG) sowie Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

Die Struktur der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Artikelgesetzesentwurfes. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung der einzelnen Gesetzesvorhaben, werden wir spezifisch auf die jeweiligen Regelungsinhalte eingehen.

Grundsätzlich zum Gesetzespaket

Wir empfehlen das Artikelgesetz aufzuteilen und das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) sowie die Novelle des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) separat vom Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG) zu beschließen. Die Planungsregionen in Niedersachsen benötigen die rechtliche Grundlage für ihre regionalen Raumplanungen.

Die im Rahmen des Gesetzesentwurfes definierten Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Projekten durch verpflichtende Beteiligungsangebote werden hingegen nach den Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern, die Projekte erheblich verzögern und konterkarieren damit die ambitionierten Ziele des NWindBGUG und des NROG. Till Backhaus, Umweltminister in Mecklenburg-Vorpommern bemerkte am 03.06. in der Ostseezeitung zum dortigen Beteiligungsgesetz, dass das von der Landesregierung ins Leben gerufene Bürgerbeteiligungsgesetz gescheitert sei. Die Branche hat bereits flächendeckend gezeigt, dass sie unterschiedliche Beteiligungsmodelle auf freiwilliger Basis erfolgreich umgesetzt hat.

Diese grundsätzliche Position einer transparenten Beteiligungsmöglichkeit mit Augenmaß in der Umsetzung wird in der Branche breit geteilt – insofern sprechen sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, der LEE Niedersachsen/Bremen, die VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen und der Wirtschaftsverband Windkraftwerke WWV an dieser Stelle insbesondere mit Bezug zum Entwurf des NEEBetG gemeinsam dafür aus, das Vorhaben in der vorliegenden Form grundsätzlich zu überarbeiten und den bestehenden Regelungen gem. §6 EEG und ggf. zusätzlicher freiwilliger, in großer Vielfalt im Markt erprobter Beteiligungsformen rechtssicheren Vorrang einzuräumen. Dies hat sich auch im Markt bewährt. Ein zusätzliches verpflichtendes Beteiligungsmodell wie im Gesetzesentwurf definiert würde hingegen Kostenrisiken und zeitlichen Bearbeitungsbedarf erhöhen und somit den ambitionierten Fahrplan des Ausbaus von Wind an Land in Niedersachsen gefährden und ist daher aus Sicht der genannten Verbände abzulehnen.

Artikel 1 – Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG)

Der LEE begrüßt, die Zuweisung von Flächenbeitragswerten auf die einzelnen Planungsregionen. So erhalten die Träger der Regionalplanung Planungssicherheit, die sich schon jetzt darin zeigt, dass einzelne Landkreise bereits in das Verfahren eingestiegen sind.

Ebenso begrüßenswert ist die gesetzliche Festlegung, die Flächenausweisung ohne Zielstaffelung (2027 / 2032), wie auf Bundesebene nach WindBG vorgesehen, anzugehen. Aufgrund des langwierigen Erstellungsprozesses von Raumordnungsprogrammen, erscheint diese Vorgehensweise sinnvoll, um zeitnah ausreichend Flächen für den Windausbau bereit stellen zu können. Um den Kommunen die Zielerreichung zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass sie zeitnah alle notwendigen Informationen für die Planung erhalten. Insbesondere Informationen über militärische Belange scheinen problematisch zu sein und führen regelmäßig zur Verzögerung des Planungsprozesses

Die Obergrenze der Flächenausweisung für Planungsregionen bei 4% begrüßen wir.

Problematisch ist die Vorgabe des Bundes, Flächen mit Höhenbegrenzungen generell nicht anrechnen zu lassen. Gerade in Niedersachsen könnte sich das Potenzial erhöhen, wenn sachlich begründete Höhenbegrenzungen, wie militärische Notwendigkeiten, analog zur faktorbasierten Anrechenbarkeit von Rotor-In Flächen, anteilig in den Flächenwert eingebracht werden könnten. Hier bitten wir die Landesregierung nochmals in Richtung Bund zu intervenieren.

Grundlage der Flächenbeitragswerte ist das aktuelle Landesraumordnungsprogramm. Dieses schließt 50% des Waldes in Niedersachsen generell von der Planung aus. Das lehnen wir ab. Grundsätzlich sollten Waldflächen nach vorgegebenen Kriterien genauso betrachtet werden wie das Offenland.

Untermauert werden die Regelungen, die hier getroffen werden, durch die Novellierung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes, auf welches wir weiter unten in der Stellungnahme eingehen.

§2 Verpflichtung der Träger der Regionalplanung

Wir begrüßen die Verpflichtung der Planungsregionen, die Flächenziele des Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis zum 31.12.2026 auszuweisen. Dies gibt Planungssicherheit, zumal die Zielerreichung nach neuer Bundesgesetzgebung ausschlaggebend für die Ausweisung von privilegierten Vorrangflächen ist. Im § 2 Abs. 2 des NWindBGUG werden die Rechtsfolgen nach dem WindBG für die Träger der Regionalplanung dargestellt. Dies erhöht die Anreize für die Träger der Regionalplanung, tatsächlich bis Ende 2026 ausreichend Flächen auszuweisen.

§4 Evaluation

Der Prüfauftrag enthält unklare Kriterien, was die Evaluation schwächt. Eine einzelne Evaluation, die dann auch noch zu einem nicht aussagekräftigen Zeitpunkt stattfindet (Anfang 2026) ist unzureichend. Wir schlagen folgende Regelung vor:

„Stellt das [...] in den Jahren 2026 und 2028 [...] fest, dass das leistungsbezogene Ausbauziel nach §3 des NKlimaG mit dem Flächenbeitragswert gem. §2 Abs.1 gefährdet ist, hebt das Ministerium die regionalen Teilflächenziele prozentual so an, dass das Ausbauziel [...] erreicht werden kann; mindestens aber in dem Maße, dass eine landesweite Fläche von 2,5% für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist.“

Die zusätzliche Ausweisung sollte dann auch mit einer Frist versehen werden.

Wir regen eine Prüfung an, ob die Erhöhung des Flächenwertes auf 2,5% durch die Länderöffnungsklausel des Bundes abgesichert ist. Sollte es hier rechtliche Unklarheiten geben, befürworten wir die Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen 2,2% Landesfläche, um die Ausweisung nicht durch Rechtsstreitigkeiten zu gefährden.

Artikel 2 – Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG)

Grundsätzlich

Eine verpflichtende Beteiligungsregelung in der aktuell vorliegenden Form, lehnen wir entschieden ab. Der von der Landesregierung angekündigte Turbo beim Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch die komplexen, unflexiblen Regelungen ausgebremst. Mecklenburg-Vorpommern hat seit Einführung des BüGemBeteilG M-V im geringen zweistelligen Bereich zugebaut und selbst bei der geringen Menge wurden lediglich die Ausnahmen zum Gesetz angewandt. Niedersachsen hat das Ziel pro Jahr 200-300 Windenergieanlagen zu bauen. Das Ziel ist mit dem Gesetz nicht umsetzbar.

Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGemBeteilG M-V) wurde vor einer bundeseinheitlichen Regelung beschlossen. Die mit dem des § 6 EEG gefundene, bundesweite Regelung ist unseres Erachtens eine verlässliche, einfach zu handhabende Lösung. Deren verpflichtende Anwendung stellt eine angemessene und verlässliche Beteiligung der Kommunen dar. Darüberhinausgehende freiwillige Regelungen zur Akzeptanz- und Wertschöpfungssteigerung in den Kommunen begrüßen wir. Diese werden von der Branche bereits umfänglich umgesetzt und Vorhabenträger mit einem solchen freiwilligem Angebot haben häufig einen Vorteil in der kommunalen Planung. Als LEE informieren wir Kommunen mit Webinaren über Beteiligungsmöglichkeiten und sind gerne bereit dieses Angebot noch zu erweitern.

Der bürokratische, personelle sowie finanzielle Mehraufwand des Vorschlags in der Gesetzesvorlage stellt nicht nur die Vorhabenträger vor große Herausforderungen. Ähnliches gilt für die Genehmigungsbehörden und Ämter für Regionalplanung, die jedes einzelne Projekt eigenständig prüfen und begleiten müssen. Zudem bezweifeln wir, dass die notwendigen Wirtschaftsprüfer für die Verfahren zur Verfügung stehen.

Uns treibt die ernste Sorge um, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung die Akteursvielfalt und Regionalität der Branche gefährdet. Dies kann nicht im Sinn der Landesregierung sein.

Die Einlassungen zu den einzelnen Punkten sollen unsere generell ablehnende Haltung untermauern und im Konkreten die Problematik verdeutlichen.

§ 1 Anwendungsbereich

Bürgerbeteiligung bereits ab einer installierten Leistung von 1 MW verpflichtend vorzusehen ist nicht praktikabel und wird Projekte unmöglich machen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass Solarprojekte eine weitaus geringere Ertragserwartung als Windprojekte haben. Wir gehen von ca. 25% eines Windprojektes aus.

Die Streichung des Absatzes (3) in Bezug auf die Ausnahme von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster Linie der Entwicklung und Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, sehen wir sehr kritisch und befürchten ein Hemmnis für den technischen Fortschritt bei EE-Anlagen, die auch die unklare Ausnahme in §18 (3) nicht heilen kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die „Modernisierung von Windenergieanlagen“ ist ein weit gefasster Terminus und kann bereits eine Leistungserhöhung des bestehenden Anlagentyps bedeuten. Generell sind wir allerdings der Auffassung, dass die Modernisierung von Windenergieanlagen im Allgemeinen, und damit auch das Repowering, u.a. nach §16b BImSchG, aufgrund der bestehenden Vorbelastung von den Regelungsinhalten ausgenommen werden sollte.

Der Begriff „Akzeptanzabgabe“ sollte an dieser Stelle handwerklich besser formuliert und klar definiert werden. Es erschließt sich nur aus dem Kontext, dass die „Akzeptanzabgabe“ ein Synonym für die nach § 3 Abs. 1 anzubietende Zahlung ist.

§ 3 Angebot und Zahlung

Die nach § 6 EEG zum 01.01.2023 eingeführte freiwillige Kommunalabgabe wird bereits jetzt von den allermeisten Vorhabenträgern an die Standortgemeinden von WEA sowie FF-PV gezahlt. Diese Form der Beteiligung unterstützen wir.

Nach Abs. 1 ist die Abgabe für die Laufzeit der EEG- Förderung zu zahlen. Nach Abs. 2 ist sie ab Inbetriebnahme zu zahlen. In der Praxis ist das nicht immer der gleiche Zeitpunkt. Es ist aus unserer Sicht unnötig und bürokratisch einen konkreten Stichtag für die Fälligkeit der Zahlung festzulegen. Nach § 6 Abs. 4 EEG haben die Vertragsparteien ohnehin eine schriftliche Vereinbarung zu Auszahlungsmodalitäten, - terminen und sonstige Absprachen zu treffen. Schließlich reicht es unseres Erachtens grundsätzlich aus, einmalig nachzuweisen, dass zwischen Betreiber und Kommune(n) ein Vertrag über die Zahlungen nach § 6 abgeschlossen wurde.

Die Empfänger der Zahlung nach § 6 EEG sind die Standortgemeinden. Die Samtgemeinden sind für die Aufstellungen von Flächennutzungsplänen zuständig, partizipieren aber nicht von der Abgabe. Die Praxis zeigt, dass dies zu Verzögerungen bei der Aufstellung der entsprechenden Pläne insbesondere bei Freiflächensolarprojekten führt. Wir schlagen daher vor, eine Aufteilung zwischen Standort- und Samtgemeinde gesetzlich festzulegen.

§ 5 Offerte für Sparprodukt

Bei einem Sparprodukt handelt es sich gem. § 1 Kreditwesengesetz (KWG) um Einlagegeschäfte, welche nur durch Banken mit umfassender Bankenlizenz gem. § 32 KWG ausgestellt werden dürfen. Das Kapital, das im Rahmen von Sparprodukten angelegt wird, hat keine Verwendungsmöglichkeit und damit keinerlei Zusammenhang mit dem Erneuerbare Energien-Projekt. Akzeptanzfördernd wird es daher nicht sein. Für Banken ist es mit hohem anfänglichem Arbeitsaufwand (Legitimation, Kontoeinrichtung) und einem laufenden Verwaltungsaufwand (Veränderungen im Familienstand, Adressänderungen, Todesfall), sowie mit hohen Kosten und entsprechenden Gebühren, die wiederum der Vorhabenträger zu leisten hat, verbunden.

Viele Banken, die bislang Windenergieanlagen finanzieren, verfügen über kein eigenes passendes Sparprodukt. Sparprodukte werden von Banken nur dann angeboten, wenn die EE-Anlage auch über diese Bank finanziert wurde. In der Praxis hat das in Mecklenburg-Vorpommern, dazu geführt, dass lediglich eine Bank das Sparprodukt angeboten hat und damit eine deutliche Einschränkung der Finanzierungsakteure gefördert wurde. Wir regen an, einen solchen Vorschlag mit Bankenverbänden (DSGV, BVR, VDB) abzustimmen, um sicher zu gehen, dass dieser umsetzbar ist. Neben den bürokratischen Hemmnissen ist die Attraktivität eines Sparproduktes in Zeiten steigender Zinsen fragwürdig.

Schon im Vorfeld des Sparproduktes muss geklärt werden, wie die Vorhabenträger die angedachte Zielgruppe identifizieren sollen. Werden Einwohnermeldeämter verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen? Bei einem Standort in der Nähe einer Stadt wären bei einer Umkreisregelung von 5 km mehrere 10.000 Personen anzusprechen. Auch im ländlichen Bereich gibt es viele Beispiele, bei denen die Umkreisregelung mehrere 1.000 Personen betreffen würde. Diese Regelung ist unseres Erachtens nicht praktikabel.

Abs. 1: Die Formulierungen enthalten aus unserer Sicht einige Unklarheiten und Probleme. Es bleibt unklar, ob Personen mit Erst- oder Zweitwohnsitz gemeint sind.

Es ist unklar, warum entgegen den 2,5 km Regelungen im § 6 EEG ein 5 km Radius gewählt wurde.

„Errichtungsstelle oder Standort“ sind unklare Begrifflichkeiten. Besser wäre die Formulierung des § 5 Abs. 5 auf den Mastfuß der nächstgelegenen Windenergieanlage (bzw. „Mittelpunkt des Mastfuß“).

§ 6 Anforderungen an das Sparprodukt und Höhe der Verzinsung

Grundsätzlich bergen die Regelungen des § 6 enorme bürokratische sowie personelle Zusatzbelastungen und Herausforderungen für alle Beteiligten (Vorhabenträger, Banken, Wirtschaftsprüfer).

Abs. 1 Bereits jetzt ist in einigen Regionen Deutschlands eine beginnende Zurückhaltung zu erkennen, sich an Vorhaben im Bereich EE über einen Sparbrief zu beteiligen. Grund hierfür ist der offerierte Zins im Vergleich zu Alternativangeboten, die in immer größerer Zahl bestehen. Heute herrscht eine andere Marktsituation als zu Zeiten des „Nullzins“, wo Sparbriefe eine gute Anlagemöglichkeit mit im Vergleich attraktiver Verzinsung darstellten.

Bei einem angenommenen Eigenkapital von 5 Mio. € für einen Windpark mittlerer Größe läge der Anteil von 10% mindestens bei 0,5 Mio. € und würde aus unserer Sicht eine breite Streuung der Anlagebeträge (in vielen Fällen sieht die Branche kein ausreichendes Interesse an diesen Sparprodukten) bedeuten. Ein kleinteiliges Geschäft für die Bank, das aufwändig abzarbeiten wäre.

Die nicht nur einmalige Einbindung eines Wirtschaftsprüfers bei der Ermittlung des Eigenkapitals ist mit Kosten und Aufwand für den Vorhabenträger verbunden. Dass dieser den „korrekten“ Zinssatz ermittelt, sehen wir grundsätzlich kritisch. Hier sollte nach einem einfachen, kostengünstigen und schnell umsetzbaren Weg gesucht werden. Einfacher, unbürokratischer und schneller umzusetzen wäre die Annahme eines fixen Betrags für die Gesamtanlagesumme oder eine Festsetzung anhand der Nabenhöhe oder MW Klasse. Auch hier wären die unterschiedlichen Ertragserwartungen PV und Wind zu berücksichtigen. Die Verzinsung sollte sich entweder an einem Referenzzinssatz orientieren (z.B. Euribor) oder an den Basiszinssatz nach §247 BGB gekoppelt werden. Der Zinssatz wird sodann bei Abschluss des Sparproduktes für die gesamte Laufzeit fixiert.

Abs. 2: Das Sparprodukt stellt im Projekt selbst Fremdkapital mit hohen Zinskosten, die der Vorhabenträger zu leisten hat, dar. Die Folge wäre, dass die inflationsbedingt ohnehin wachsenden Investitionskosten nochmals steigen. Dies hat Auswirkungen auf den Strommarkt.

Abs. 3: Die Regelungen schaffen einen großen Mehraufwand für die zuständigen Behörden. Dies halten wir in Zeiten des Personal-/ Fachkräftemangels für nicht vertretbar halten.

§ 7 Zeichnung und Überzeichnung

Abs. 3: Satz zwei muss komplett gestrichen werden. Projektierer sind nicht in der Lage und nicht in der Position einen Vertragsschluss zwischen Kreditinstitut und Kaufberechtigten sicherzustellen. Sie können die Bank nicht zum Vertragsschluss mit jeder möglichen Person zwingen. Diverse Gründe können unter anderem dazu führen, dass Banken einen Vertragsschluss mit Kaufinteressenten verweigern. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung so nicht umzusetzen.

§ 8 Erneute Offerte

Diese Regelung verschlechtert die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen signifikant und kann Solarprojekte scheitern lassen. In der bisherigen Praxis werden Sparprodukte für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren aufgelegt, aber dann nicht wieder verlängert. Durch eine immer wieder erneute Auflage des Sparproduktes würde beispielsweise die Planung von Repowering-Vorhaben deutlich erschwert. Andererseits könnte die Pflicht zur dauerhaften Neu-Offerte auch dazu führen, dass ältere Windenergieanlagen, die sich nicht für ein Repowering eignen, frühzeitig vom Netz gehen, obwohl sie technisch noch weiter Grünstrom produzieren könnten. Der Zeitraum „bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden WEA oder Freiflächenanlage“ ist unwirtschaftlich und geschäftlich unüblich. Daher empfehlen wir Die Streichung des Pragraphen.

§§9 Freistellungsklausel ff.

Eine gesellschaftsrechtliche Teilhabe ist auf Grund der Prospektierungspflicht hoch komplex. Projektierer, die dies anwenden berichten, dass die die Genehmigung des Prospektes Monate bis zu einem Jahr dauert. Dieses Instrument wird nur dort funktionieren, wo genügend Kapital für Beteiligung vorhanden ist. Ob das die Akzeptanz von Projekten steigert, ist fraglich.

Aufgrund unserer Ablehnung gegenüber einer verpflichtenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, inklusive der überbordenden bürokratischen und rechtlichen Anforderungen, lassen wir die folgenden Paragraphen unkommentiert.

Auf freiwilliger Basis befürworten wir gesellschaftsrechtliche Beteiligungen.

§21 Ordnungswidrigkeiten

Es kann nicht Ziel des Gesetzes sein, Projekt- und Rechtsrisiken für Erneuerbare Energien zu erhöhen. Strafzahlungen sollen, wenn überhaupt, für die Projekte wirtschaftlich verkraftbar sein – sonst droht das NEEBetG Projektfinanzierungen zu erschweren und -umsetzungen zu gefährden. Die Höhe der Bußgelder sollte sich an der installierten Leistung und der Güte des Projektes (§ 36h EEG) orientieren. Die geplanten Bußgeldhöhen und die

Vielzahl von kleinteiligen Regelungen und Ordnungswidrigkeiten sind unverhältnismäßig und werden Projektentwicklungskosten erwartbar erheblich steigern.

Ermöglichung weiterer Beteiligungsmodelle

Die Wahlfreiheit für Vorhabenträger zwischen den Beteiligungsmodellen ist grundsätzlich positiv. Allerdings haben wir dargestellt, dass alle zur Verfügung stehenden Auswahlmöglichkeiten die Projekte sehr deutlich verzögern, verhindern und verteuern. Praktikable individuell vereinbarte Beteiligungsformen würden verhindert.

In der Praxis haben sich in der Vergangenheit vermehrt Schwarmfinanzierungsmodelle (crowd financing) bewährt. Schwarmfinanzierungsmodelle sind nach §2a VermAnlG von den meisten Pflichten des Vermögenanlagegesetzes, u.a einer Prospektpflicht, der Mindestlaufzeit sowie einer Abschlussprüfung, befreit. Dadurch bietet die Schwarmfinanzierung die Möglichkeit mit vertretbarem Aufwand und Kosten eine Vielzahl von Bürgern zu beteiligen, die beispielsweise nur kleinere Beträge investieren können und möchten. Durch professionalisierte digitale Plattformen lassen sich Schwarmfinanzierungen und Bürgerbeteiligung rechtssicher und effektiv vereinen.

Auch Strompreiszuschüsse, Stiftungen, Nachrangdarlehen, Genossenschaftsmodelle und Kommanditgesellschaften werden in der Praxis umgesetzt.

Fazit

Wir lehnen den Beteiligungsvorschlag in der vorliegenden Form ab.

Beteiligungsmodelle begrüßen wir grundsätzlich und sie werden durch unsere Projektierer angewandt. Sie müssen die Erwartungshaltung vor Ort reflektieren und der Strategie des Projektträgers entsprechen. Dazu muss eine Modelloffenheit herrschen. Bei den Beteiligungsmodellen muss die unterschiedliche Ertragskraft zwischen Solar- und Windprojekten berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Projekte immer größer und komplexer werden. Ziel muss sein, den Ausbau erneuerbarer Energien mit der Netzinfrastruktur und dem Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen zu koppeln und entsprechende Speichertechnologien zu entwickeln. Die hier gewählte Herangehensweise wird der Komplexität der zukünftigen Verfahren in keiner Weise gerecht.

Wir stehen vor der Herausforderung, die Energieversorgung zu transformieren und dazu idealerweise den Wirtschaftsstandort Niedersachsen zu stärken. Durch vergangene Versäumnisse muss dies nun schnell, strukturiert und akzeptiert umgesetzt werden. Standortkommunen müssen einen Vorteil vom Ausbau Erneuerbarer Energien haben. Diese



sind nach unserem Verständnis aber auch die richtigen Akteure, um mit den erzielten Mehreinnahmen Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen zu generieren. Daher halten wir die Systematik der kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023 für sinnvoll. Gesetzlich verpflichtende Modelle mit einem hohen organisatorischen verkomplizierenden Prozess, die die Projektrisiken und -kosten steigern, lehnen wir ab. Diese können die Akteursvielfalt gefährden und insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen vor große, nicht umsetzbare Herausforderungen stellen.

Wie bereits im Fazit zum WindBGUG ausgeführt, empfehlen wir eine vorübergehende Zurückstellung des Gesetzesvorhabens zur Bürgerbeteiligung, mindestens bis zum Auslaufen der EU – Notfallverordnung, um Projektverzögerungen in Zeiten der Energiekrise zu vermeiden und niedersächsische Projekte im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht zu benachteiligen. In der Zwischenzeit wäre es denkbar, dass die Landesregierung und Wind- und Solarbranche, beispielsweise gemeinsam mit der Fachagentur Wind an Land, eine Befragung durchführen, um die Höhe der tatsächlichen Zahlungen nach § 6 EEG an die Kommunen zu ermitteln. Die Bundesregierung plant laut ihrer jüngsten Wind-an-Land Strategie (Mai 2023, Seite 13), „gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Beteiligung der EE-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung“ zu entwickeln. Hier sollten zunächst bundesrechtliche Regelungen abgewartet werden, bevor einzelne Landesgesetze in Kraft treten.

Wir stehen gerne dazu zur Verfügung, diverse bestehende Beteiligungsmodelle zusammenzuführen, aufzubereiten und darüber zu informieren.

Artikel 3 – Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

In dem neu eingefügten Punkt 6 erfolgt eine wichtige Klarstellung. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen den Ausbau der Windenergienutzung nicht behindern. Freiflächenphotovoltaikanlagen werden über die kommunale Bauleitplanung gesteuert, wohingegen Vorranggebiete für die Windenergie überwiegend über die regionale Raumordnung festgesetzt werden. Mit dieser Regelung wird deutlich, dass die kommunale Planung keine Windenergie mit Festsetzung eines Bebauungsplanes gänzlich verhindern kann. Dennoch sollte beachtet werden, dass eine Doppelnutzung von Wind- und Solarenergie auf einer Fläche durchaus kompatibel ist. Dies kann in Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Standortgemeinden und Vorhabenträgern ist dringend zu empfehlen.

§ 5 Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

Wir begrüßen, dass Windenergiegebiete in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt werden dürfen, ohne die gesamte Raumordnungsplanung anzugehen. Dieses Vorgehen versetzt die Planungsträger in die Lage die Flächenziele bis 2026 erfolgreich auszuweisen.

Regionale Raumordnungsprogramme können laut Neuregelung auch genehmigt werden, wenn die Teilflächenziele zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen. Wir unterstützen diese Regelung als Kompromiss gegenüber den Landkreisen, deren Herausforderungen wir anerkennen. Wir vermissen allerdings konkrete Vorgaben. So sollten mindestens 80% des Teilflächenziels erreicht werden, damit eine Genehmigung erteilt wird. Unklar bleibt auch, ob diese Regelung auch über den Stichtag des 31.12.2026 hinausgeht oder nicht. An dieser Stelle ist eine Klarstellung notwendig.

§ 6 Planänderungsverfahren

Im Sinne der Planungsbeschleunigung unterstützen wir, dass *„für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen“* kann. Es bedarf allerdings einer klaren Definition der „geringfügigen Änderung“, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wie sie bei den „Grundzügen der Planung“ existieren.



§ 7 Planerhaltung

Die Änderungen zur Stärkung der Rechtswirksamkeit von Raumordnungsplänen begrüßen wir. In der Vergangenheit haben selbst die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dazu geführt, dass komplette Raumordnungsprogramme, inklusive der Windflächenplanung, für unwirksam erklärt wurden und somit der Ausbau der Windenergie erheblich gebremst wurde. Offen bleibt die Frage, wie die Stärkung für Raumordnungsprogramme, die sich aktuell aufgrund der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern in Klageverfahren befinden, zu bewerten ist.

§ 9 Erfordernis von Raumordnungsverfahren

Die Anpassungen an das Bundesraumordnungsgesetz sowie Klarstellungen bzgl. des NWindBGUG sind folgerichtig. Wir unterstützen den Verzicht auf umfangreiche und langwierige Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung bei Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie Windenergie.

Ergänzender Hinweis

Aus der Planungspraxis wird uns häufig zugetragen, dass die Anpassungspflicht eines RROP an die Änderungen des LROP nach § 5 Abs. 3 S. 3 NROG der effizienten Arbeit an einem RROP und damit auch der Ausweisung von Windenergiegebieten hinderlich ist. Diese Regelung sollte bis auf weiteres, mindestens aber bis die einzelnen Planungsregionen ihre Flächenziele nach NWindBGUG erreicht haben, ausgesetzt werden.

Fazit

Wir haben keine Bedenken bei der Novellierung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes und unterstützen die Änderungen mit der dargelegten Klarstellung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Silke Weyberg'.

Silke Weyberg